



HEIDEMARIA ONODI
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETER

ST. PÖLTEN, AM 2. Juli 2001
3109, LANDHAUSPLATZ 1
TELEFON: 02742 / 9005 - 12210
FAX: 02742 / 9005 - 13560
eMail: post.lhstvschloegl@noel.gv.at
Bearbeiter: Dr. Lashofer

GZ: B. Onodi-AP-7/036-01

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.07.2001
zu Ltg.-**755/A-4/127-**
2001

Betreff: Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend **Auswirkungen von Natura 2000 auf den Tourismus des Bundeslandes Niederösterreich**,
Ltg.-755/A-4/127-2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend der Auswirkungen von Natura 2000 auf den Tourismus des Bundeslandes Niederösterreich beantworte ich wie folgt:

ad 1)

Der Abteilung Naturschutz liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

ad 2)

Ein wesentlicher Faktor bei der Auswahl des Urlaubszieles ist der Wunsch nach „intakter Natur“. Die Einbeziehung eines Gebietes in das europäische ökologische Netz Natura 2000 unterstreicht den naturschutzfachlichen Wert und kann durchaus auch als Auszeichnung interpretiert und somit aus touristischer Sicht positiv verwendet werden.

a)

Jede Erweiterung bzw. Modernisierung eines Tourismusbetriebes, die keine erheblichen Kollisionen mit den Schutzziele im Gebiet zur Folge hat bzw. ausgleichbar ist, ist möglich.

b)

Aufgrund des vorhin Gesagtem, kann durchaus von positiven Auswirkungen ausgegangen werden.

ad 3)

Eine ausschließliche Diskussion des Themas Natura 2000 auf der Ebene von Prozentsätzen halte ich nicht für richtig. Dies um so mehr, als in den nominierten Gebieten immer nur richtlinienrelevante Lebensräume von der Erhaltungsverpflichtung betroffen sind.

Da das Projekt Natura 2000 explizit eine Abwägung von naturschutzfachlichen mit wirtschaftlichen Kriterien vorsieht, der weitaus überwiegende Teil wirtschaftlicher Aktivitäten auf (von der Nominierung ausgenommenen) Bauland vonstatten geht, Abbaufächen mineralischer Rohstoffe im Zuge der Überarbeitung der Natura 2000-Gebiete ausgeschieden werden, wird keine Gefährdung des Wirtschaftsstandortes Niederösterreich erwartet. Die NÖ Wirtschaftskammer als Interessensvertretung ist in die Verhandlungen eingebunden.

a)

Der Abteilung Naturschutz liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

ad 4)

Die Produktionsstätten von Industrie- und Gewerbebetrieben, das entsprechend gewidmete Bauland, waren bereits in der ursprünglichen Natura 2000-Nominierung von der Erhaltungsverpflichtung ausgenommen (vergl. Anmerkung in den Karten, die der europäischen Kommission übermittelt wurden). Im Rahmen der Überarbeitung der Gebiete wird diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als diese Flächen nicht als richtlinienrelevante Fläche ausgewiesen werden.

a)

Jede Erweiterung bzw. Modernisierung eines Betriebes, die keine erheblichen Kollisionen mit den Schutzziele im Gebiet zur Folge hat bzw. ausgleichbar ist, ist möglich.

b)

Da die Fläche, auf der die wirtschaftliche Aktivität stattfindet nicht einbezogen wird, ist allenfalls zu beachten, ob erhebliche negative Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Flächen zu erwarten sind. Das kann allerdings auch für weit entfernte Betriebe gelten.

ad 5)

Jedes Unternehmen, durch dessen Ansiedelung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten ist, kann angesiedelt werden.

ad 6)

Die Infrastruktur eines Natura 2000-Gebietes kann „leistungsfähiger“ gemacht werden, wenn keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind.

ad 7)

Da das Projekt Natura 2000 explizit eine Abwägung von naturschutzfachlichen mit wirtschaftlichen Kriterien vorsieht, der weitaus überwiegende Teil wirtschaftlicher Aktivitäten auf (von der Nominierung ausgenommenen) Bauland vorstatten geht, Abbaufächen mineralischer Rohstoffe im Zuge der Überarbeitung der Natura 2000-Gebiete ausgeschieden werden, kann in nominierten Natura 2000-Gebieten nicht von Wettbewerbsnachteilen ausgegangen werden. Jene Unternehmen, die in irgendeiner Form am Tourismus partizipieren, können von der Ausweisung des Natura 2000-Gebietes sogar profitieren.

ad 8)

Diese Frage kann in Ermangelung entsprechender Erfahrungswerte nicht beantwortet werden. Des weiteren wird auf die Beantwortung zur Frage 7 verwiesen.

ad 9)

Die Nominierung von Natura 2000-Regionen wurde auf Basis des vorhandenen Expertenwissens unter Einbeziehung von Fachexperten von der Abteilung Naturschutz im Rahmen ihres Aufgabenbereiches innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung konzipiert.

ad 10)

Im Sommer 1999 wurde mit Regierungsbeschluss ein Auftrag zur Erhebung der richtlinienrelevanten Lebensräume in den nominierten Regionen an die "ARGE Natura 2000 vergeben. Nur wenn auf wissenschaftlicher Basis erhobene Daten vorliegen, kann eine Überarbeitung der Gebietsmeldung erfolgreich sein.

ad 11)

Die Fläche der FFH-Vorschlagsflächen wurde auf rund 18% der NÖ Landesfläche reduziert.

Die Fläche der Vogelschutzgebiete (31,3%) wird erst nach Vorliegen der Erhebungsdaten Ende September 2001 überarbeitet.

ad 12)

Die Anpassungsmeldung zu den alpinen FFH-Vorschlagsflächen wurde auf Basis naturschutzfachlicher Erhebungen durch die ARGE Natura 2000 vorgenommen.

Bauland und Verkehrsinfrastruktur war - wie in vielen andern Ländern Europas auch- in der Kartendarstellung der nominierten Gebiete enthalten. In den NÖ Karten zu den nominierten Natura 2000-Gebieten war bzw. ist jedoch der Hinweis enthalten, dass die Nutzung von als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Flächen durch die Gebietsausweisung nicht berührt wird.

ad 13)

Da –wie in der Beantwortung zur Frage 10 ausgeführt- eine adaptierte Meldung nur bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse möglich ist, kann vor Abschluss der Erhebungen der ARGE Natura 2000 noch keine Angabe zum künftigen Ausmaß der Natura 2000-Gebiete gemacht werden.

ad 14)

Der Abteilung Naturschutz liegen keine diesbezüglichen Daten vor.

ad 15)

Es scheint nicht gesichert zu sein, dass land- (und im geringeren Ausmaß auch forst-) wirtschaftliche Förderungen künftig flächendeckend im (erweiterten) EU-Raum zum Tragen kommen. Für das europäische Ziel Natura 2000 und die entsprechenden Gebiete kann allerdings davon ausgegangen werden, dass weiterhin Mittel für Naturschutzmaßnahmen in der Land- (und Forst-) Wirtschaft zur Verfügung stehen werden.

a)

Jede Erweiterung bzw. Modernisierung eines Betriebes, die keine erheblichen Kollisionen mit den Schutzziele im Gebiet zur Folge hat bzw. ausgleichbar ist, ist möglich.

b)

Aus o.a. Gründen kann mittel- und langfristig von positiven Auswirkungen ausgegangen werden.

ad 16)

Aus o.a. Gründen kann mittel- und langfristig von positiven Auswirkungen ausgegangen werden.

ad 17)

Jeder Ausbau der Infrastruktur, der keine erheblichen Kollisionen mit den Schutzziele im Gebiet zur Folge hat bzw. ausgleichbar ist, ist möglich.

ad 18)

Kommassierungen im Natura 2000-Gebiet sind dann möglich, wenn keine erhebliche Kollisionen mit den Schutzziele im Gebiet zu erwarten sind, bzw. deren Auswirkungen ausgleichbar sind.

ad 19)

Aus den in der Beantwortung zum Punkt 15 genannten Gründen kann nicht von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Mitbewerbern im übrigen Niederösterreich ausgegangen werden. Die NÖ LLWK als Interessensvertretung ist in die Verhandlungen eingebunden.

Mit freundlichen Grüßen